

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN („BEDINGUNGEN“)
WINTERSTEIGER Seedmech GmbH („WINTERSTEIGER“)
Fassung vom Dezember 2024

1. Geltung | Anwendung | Rangordnung

- 1.1. Diese BEDINGUNGEN gelten für alle Lieferungen und Leistungen (einschließlich digitaler Leistungen, insbesondere Firmware und Waren mit digitalen Elementen gemäß VGG) von WINTERSTEIGER an Unternehmer. Sie sind Grundlage für jedes (auch zukünftige) Angebot, jeden Vertrag und jeden damit verbundenen Geschäftskontakt, um eine reibungslose Geschäftsbeziehung zu ermöglichen.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, selbst wenn später darauf hingewiesen wird und WINTERSTEIGER nicht widerspricht.
- 1.3. Änderungen dieser BEDINGUNGEN und des Vertrages, Abweichungen, Nebenabreden sowie zusätzliche Spezifikationen und Zusagen etc. zu Lieferungen von WINTERSTEIGER, die über die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, das Angebot und/oder die mitgelieferte Betriebsanleitung hinausgehen, gelten nur, wenn WINTERSTEIGER diese schriftlich bestätigt.
- 1.4. Für den Vertrag gelten folgende Dokumente in dieser Rangfolge:
 - Auftragsbestätigung von WINTERSTEIGER,
 - schriftliche Abweichungen von diesen BEDINGUNGEN,
 - diese BEDINGUNGEN.

2. Angebot | Auftragsbestätigung | Vertrag

- 2.1. Jedes Angebot ist freibleibend (unverbindlich). Eine Bestellung des Kunden gilt als Vertragsangebot. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn WINTERSTEIGER die Bestellung entweder durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung annimmt. WINTERSTEIGER muss eine Bestellung nicht annehmen.
- 2.2. Der Kunde ist vier Wochen ab Eingang der Bestellung bei WINTERSTEIGER an seine Bestellung gebunden (Bindungsfrist). WINTERSTEIGER kann eine Bestellung auch nach Ablauf dieser Frist annehmen, solange der Kunde sie nicht widerrufen hat.
- 2.3. Weicht eine Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, muss ihr der Kunde innerhalb von 5 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) nach Erhalt (einlangend bei WINTERSTEIGER) in Textform (E-Mail ausreichend) widersprechen, sonst gilt die Auftragsbestätigung als Vertragsinhalt.

3. (Liefer-)Termine und (Liefer-)Fristen | Liefervorbehalt | Verzug | Gefahrenübergang

- 3.1. Ein verbindlicher Termin bzw. eine verbindliche Frist wird erst in der Auftragsbestätigung bestätigt. Alle zuvor angegebenen Termine und Fristen dienen nur zur ersten Orientierung.
- 3.2. WINTERSTEIGER ist dazu berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, wobei jede Lieferung als eigenständige Transaktion gilt.
- 3.3. WINTERSTEIGER ist nicht verpflichtet Waren oder Materialien vorrätig zu halten und übernimmt auch nicht das Risiko der Beschaffung. Bei Verzögerungen oder Nichtverfügbarkeit von Waren oder Materialien ändern sich Fristen und/oder Termine entsprechend und ist WINTERSTEIGER berechtigt, Verpflichtungen nicht oder nur teilweise zu erfüllen (einseitige Vertragsanpassung oder -auflösung). Der Kunde kann daraus keine Ansprüche gegen WINTERSTEIGER ableiten.
- 3.4. Höhere Gewalt sind alle außer- und innerbetrieblichen Umstände, die mit zumutbaren Mitteln weder vorhersehbar noch zu verhindern sind. Dazu zählen etwa Naturgewalten (Feuer, Erdbeben, Erdbeben etc.), Kriege, Revolutionen, Unruhen, Epidemien, Pandemien, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Stromausfälle, Import- und Exportbeschränkungen, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, Materialknappheit und ähnliche Ereignisse. Derartige Ereignisse stellen keinen Verzug dar und berechtigen WINTERSTEIGER zur entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag. Diesbezügliche Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 3.5. Bei Lieferverzug von WINTERSTEIGER kann der Kunde entweder Erfüllung verlangen oder (nur in Bezug auf die vom Verzug betroffenen Produkte) vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn der Kunde WINTERSTEIGER zuvor ausdrücklich eine angemessene Nachfrist von mindestens 8 Wochen eingeräumt hat und WINTERSTEIGER diese Nachfrist schuldhaft versäumt.

3.6 Jeder Annahmeverzug des Kunden gilt ab Beginn des Verzugs als Abnahme. Mit jedem Annahmeverzug geht die Gefahr auf den Kunden über.

WINTERSTEIGER ist berechtigt,

- nach vorheriger Ankündigung (außer bei Gefahr in Verzug oder Unmöglichkeit der Ankündigung) die Produkte mit schuldbefreiender Wirkung freihändig zu verwerten, insbesondere an Dritte zu verkaufen, oder
- die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kundennach eigener Wahl in einem öffentlichen Lagerhaus, auf dem Betriebsgelände von WINTERSTEIGER oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. WINTERSTEIGER wird dem Kunden den Lagerort unverzüglich anzeigen und zweckdienliche Informationen, insbesondere über die Höhe der für den Kunden hierfür anfallende Kosten, übermitteln.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden

4.1. Der Kunde muss rechtzeitig auf eigene Kosten alle in seiner Sphäre gelegenen erforderlichen Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen vornehmen, damit WINTERSTEIGER den Vertrag ordnungsgemäß erfüllen kann (einschließlich Gewährleistung etc.).

4.2. Dazu zählen u.a.

- das Bereitstellen von Auskünften und Informationen, die WINTERSTEIGER zur Herstellung, Installation und Inbetriebnahme der Produkte benötigt, insbesondere bei ungewöhnlichen oder unerwartbaren Umständen,
- die Vorbereitung des Liefer- bzw. Aufstellungsortes,
- das Bereitstellen aller für die Installation bzw. Inbetriebnahme erforderlichen Hilfs- und Betriebsmittel (zB Hebewerkzeuge, Energie, Schmierstoffe, Druckluft, Öl, Treibstoff, Wasser) sowie Prüfmaterial,
- das Bereitstellen von IT-Infrastruktur (Hardware und Software) gemäß den Mindestspezifikationen sowie deren Absicherung nach dem Stand der Technik (zB regelmäßige Systemupdates, Firewall, Virens Scanner, sichere Passwörter etc.),
- das Bereitstellen eines Internetanschlusses mit ausreichender Bandbreite und sicherer VPN-Verbindung bis zum Router-Ausgang des von WINTERSTEIGER genutzten Rechenzentrums und
- das Einholen erforderlicher behördlicher Genehmigungen in eigener Verantwortung.

4.3. WINTERSTEIGER wird den Kunden rechtzeitig über besondere Anforderungen informieren; der Kunde wird WINTERSTEIGER rechtzeitig über besondere Gegebenheiten, Anforderungen und Sicherheitsrisiken vor Ort informieren.

4.4. Solange der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, muss WINTERSTEIGER davon betroffene Leistungen nicht erbringen. Diesfalls

- wird WINTERSTEIGER nicht vertragsbrüchig,
- gerät WINTERSTEIGER nicht in Verzug,
- verschieben sich vereinbarte Termine/Fristen entsprechend und
- haftet WINTERSTEIGER diesbezüglich nicht.

Sofern die Erbringung der Leistung durch WINTERSTEIGER wegen der verspäteten Mitwirkung nicht oder nicht mehr zu den vereinbarten Konditionen erbracht werden kann (Preissteigerungen, Personalmangel, Rohstoffknappheit etc.), kann WINTERSTEIGER vom Vertrag zurücktreten. Ungeachtet dessen ist WINTERSTEIGER bemüht, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Der Kunde haftet für alle daraus resultierenden Nachteile (einschließlich Erfüllungsinteresse).

5. Preise | Zahlungsbedingungen | Zahlungsverzug | Sicherheiten

5.1. Kosten für Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen werden gesondert und angemessen verrechnet, sofern nicht anders vereinbart.

5.2. Wenn keine spezifischen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, müssen Rechnungen schuldbefreiend innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum per Banküberweisung ausschließlich ohne Abzug und spesenfrei bezahlt werden. Eine Zahlung gilt als geleistet, sobald sie unwiderruflich auf dem Konto von WINTERSTEIGER gutgeschrieben ist. Die Zahlung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

5.3. WINTERSTEIGER kann die Preise einseitig angemessen anpassen, wenn sich die Grundlagen für die Preisbildung aus Gründen ändern, die WINTERSTEIGER nicht zu vertreten hat (zB bei nachweislichen gesetzlichen Änderungen, Teuerungen von Rohstoffen/Vorprodukten oder sonstigen Änderungen am Markt).

- 5.4. Der Kunde gerät automatisch in Zahlungsverzug, wenn die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an, mindestens aber in Höhe von 12% pro Jahr. Der Kunde muss notwendige Mahn- und Inkassokosten tragen. WINTERSTEIGER kann auch darüberhinausgehende Schäden geltend machen.
- 5.5. Raten- oder Teilzahlungen müssen vereinbart werden. Bei jeder Raten- oder Teilzahlung bewirkt der Verzug mit auch nur einer Zahlung Terminsverlust.
- 5.6. WINTERSTEIGER kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Verschlechterung der finanziellen Lage oder des Zahlungsverhaltens des Kunden, jederzeit (auch nach Vertragsabschluss) eine angemessene Sicherheit verlangen und alle (auch noch nicht fälligen) Beträge fällig stellen. WINTERSTEIGER ist nicht verpflichtet, Leistungen für den Kunden zu erbringen, bevor die Sicherheit gestellt ist; vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich entsprechend. Ersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

6. Aufrechnung | Zurückbehaltung | Leistungsverweigerung

- 6.1. Der Kunde darf nur dann Forderungen gegen WINTERSTEIGER aufrechnen, wenn diese ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.2. Der Kunde hat keine Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.

7. Compliance | Sanktionen

- 7.1. Der Kunde muss WINTERSTEIGER unverzüglich informieren, wenn er aufgrund von nationalen oder internationalen Sanktionen u.ä. Restriktionen unterliegt oder unterliegen könnte. WINTERSTEIGER kann in diesem Fall sofort vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden daraus Ansprüche zustehen. Der Kunde hält WINTERSTEIGER diesbezüglich jeweils schad- und klaglos.
- 7.2. Der Einsatz oder Einbau von Produkten von WINTERSTEIGER in oder in Zusammenhang mit Applikationen (Systemen), die für militärische und/oder Rüstungszwecke verwendet werden könnten – insbesondere etwa in nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen oder Trägerraketen –, ist ohne nachweisliche vorherige Zustimmung von WINTERSTEIGER unzulässig.
- 7.3. WINTERSTEIGER stellt sonstige Anforderungen zu Compliance und Sanktionen, die der Kunde einzuhalten hat, unter [240108-prospekt-code-of-conduct.indd](#) bereit.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. WINTERSTEIGER behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten geschuldeten Betrags vor. Der Kunde hat auf eigene Kosten alle Maßnahmen (Kennzeichnung, Eintragung in Register etc.) zu treffen, um nach den am Ort der Lage des Produkts geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass das Eigentum von WINTERSTEIGER nicht verloren geht und die Rechte des Eigentümers durchsetzbar sind.
- 8.2. Wenn der Kunde nicht fristgerecht bezahlt, hat WINTERSTEIGER das Recht auf unverzügliche Rückholung (Inbesitznahme) der Produkte, unbeschadet aller sonstigen Rechtsbehelfe. Der Kunde gewährt WINTERSTEIGER hierfür das Zutrittsrecht zu seinen Geschäftsräumen und verzichtet auf alle Mitteilungs- oder Anhörungsrechte vor einer Pfändung der Produkte infolge Zahlungsverzugs.

9. Übergabe

- 9.1. Der Zeitpunkt der Übergabe der Produkte richtet sich danach, ob eine Inbetriebnahme des Produkts vereinbart wurde. Daraus ergeben sich Art, Inhalt und Umfang der Übergabe.
- 9.2. Wenn keine Inbetriebnahme vereinbart wurde, gilt das Datum der Übernahme des Produkts durch den Kunden als Übergabe. Als Übernahme gilt jede Empfangnahme durch den Kunden oder durch seinen Transporteur.
- 9.3. Wenn eine Inbetriebnahme vereinbart wurde, gilt, je nachdem, was früher eintritt, das Datum des beiderseits unterzeichneten Inbetriebnahmeprotokolls oder der tatsächlichen Inbetriebnahme durch den Kunden als Übergabe. Verweigert der Kunde die Unterzeichnung des Inbetriebnahmeprotokolls ungerechtfertigt, gilt das Datum der Weigerung als Übergabe. Mängel, die im Inbetriebnahmeprotokoll aufgeführt sind, werden von WINTERSTEIGER beseitigt und stehen der Übergabe nicht entgegen.

10. Verwendung | Maschinensicherheit

- 10.1. Der Kunde ist für den fachgerechten Einsatz und sicheren Betrieb der Produkte (Maschinensicherheit) verantwortlich. Sie dürfen nur für den von WINTERSTEIGER vorgesehenen bzw. den sich aus der Art des Produkts eindeutig ergebenden üblichen/gewöhnlichen Zweck verwendet werden. Der Kunde muss Betriebsanleitungen und sonstige Verwendungshinweise von WINTERSTEIGER beachten, geeignete Schulungs-, Instruktions- und Dokumentationsmaßnahmen vornehmen und dabei als Mindestanforderung die Vorgaben von WINTERSTEIGER (insbesondere Betriebsanleitung, Sicherheitsdatenblatt etc.) einhalten. Der Kunde ist für die Auswahl des für seine beabsichtigten Zwecke tauglichen Produkts alleine verantwortlich. WINTERSTEIGER hat keine Prüf- oder Warnpflicht für andere oder besondere Einsatzzwecke oder -bedingungen. Zudem muss WINTERSTEIGER nicht prüfen, (i) ob Unterlagen, Informationen und Daten des Kunden in Bezug auf das Produkt bzw. dessen beabsichtigten Verwendungszweck klar, richtig und vollständig sind und (ii) ob das Produkt für den Kunden kommerziell und technisch nutzbar ist, insbesondere im Hinblick auf die Kompatibilität mit Anlagen des Kunden. Der Kunde haftet für die Einhaltung der branchenspezifischen Normen, Sicherheitsvorschriften, Einsatzbedingungen, Patente etc. in seinem Verantwortungsbereich.
- 10.2. Die uneingeschränkte Verantwortung des Kunden für den sicheren Betrieb (Einsatz) der Produkte umfasst auch die
- eigene Risikoeinschätzung,
 - Umsetzung benötigter individueller Schutzmaßnahmen,
 - regelmäßige Überprüfung aller Sicherheitsvorrichtungen,
 - Verwendung ausschließlich durch geschultes Fachpersonal und
 - Vermeidung missbräuchlicher Verwendung.
- 10.3. Die Maschinensicherheit ist nicht im Leistungsumfang von WINTERSTEIGER enthalten. Jede Hilfestellung dazu von WINTERSTEIGER gilt als unverbindliche Empfehlung und führt zu keiner Haftung von WINTERSTEIGER.
- 10.4. Der Kunde muss seine Mitarbeiter und erforderlichenfalls Dritte über ihre Pflichten nach diesem Punkt 10. instruieren.

11. Gewährleistung

- 11.1. WINTERSTEIGER gewährleistet, dass die Produkte bei Übergabe neben den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften den vereinbarten Spezifikationen und dem Stand der Technik entsprechen und insoweit frei von Mängeln sind.
- 11.2. Die Produktspezifikationen ergeben sich aus dem Vertrag, der Betriebsanleitung und technischen Datenblättern. Sonstige Spezifikationen und Eigenschaften müssen schriftlich vereinbart werden. Mündliche Äußerungen, Werbeaussagen, öffentliche Mitteilungen und sonstige Angaben über Produkteigenschaften (in Prospekten, auf der Website etc.) u.ä. sind unverbindlich. Die Produkte entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen am Sitz von WINTERSTEIGER.
- 11.3. WINTERSTEIGER haftet nicht für
- die Auswahl der für den Kunden für seine Zwecke geeigneten Produkts sowie für die Funktionalität und/oder Eignung der Produkte für andere als die vereinbarten Zwecke gemäß Punkt 10.1.,
 - normale Abnutzung und/oder Verschleiß (inklusive Korrosion),
 - unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße/n Handhabung, Verwendung, Aufstellung, Lagerung, Betrieb, Versand u.ä oder unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder mangelnde Pflege/Wartung,
 - vom Kunden oder Dritten eigenständig vorgenommene Änderungen oder sonstige Beeinträchtigungen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass diese für einen Mangel bzw. Schaden nicht ursächlich waren,
 - übliche Fehler (wie etwa Softwarefehler), die keine Gebrauchsbeeinträchtigung verursachen,
 - zumutbare Form-, Konstruktions-, Ausstattungs-, oder Farbtonänderungen, sofern die Funktion des Produktes nicht beeinträchtigt wird,
 - Sachmängel nicht fabriksneuer (gebrauchter) Produkte und
 - Schäden oder Mängel, die auf die Verwendung von ungeeignetem Fremdmaterial durch den Kunden zurückgeführt werden können.

Soweit WINTERSTEIGER im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in Anlagen zum Vertrag oder sonst (insbesondere zur Bezeichnung des Produkts) Zeichen oder Nummern verwendet, kann

der Kunde allein hieraus keine Rechte ableiten.

- 11.4. Die Produkte von WINTERSTEIGER wurden für den Einsatz mit den von WINTERSTEIGER empfohlenen Verbrauchsmaterialien (zB Sägeblätter) getestet. Diese Verbrauchsmaterialien sind im jeweils aktuellen WINTERSTEIGER Produktkatalog, in der Betriebsanleitung oder mittels Aufkleber am Produkt angeführt. Bei Verwendung anderer Materialien als den originalen oder empfohlenen Verbrauchsmaterialien („Fremdmaterial“) können Störungen des ordnungsgemäßen Betriebes oder des ordnungsgemäßen Funktionierens des Produktes, übermäßige Abnutzung, Schäden am Produkt oder an den mit dem Produkt bearbeiteten Materialien oder sonstige nicht erwünschten Folgen auftreten. WINTERSTEIGER übernimmt keine Zusagen für die Verwendbarkeit von Produkten mit anderen als den empfohlenen Verbrauchsmaterialien.
- 11.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt, je nachdem, was früher eintritt, (i) 12 Monate oder (ii) 2.500 Betriebsstunden, jeweils ab Übergabe. Bei Verbesserung oder Austausch beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.
- 11.6. Die Gewährleistung wird ausschließlich am vereinbarten Erfüllungsort erbracht. Mehrkosten durch Transport des Produktes an einen anderen Ort trägt der Kunde. Sofern technisch möglich, kann die Gewährleistung per Fernwartung, Ferndiagnose o.ä. (gegebenenfalls über einen Remote-Access) erfolgen (zusammen „Fernwartung“ genannt). Der Kunde hat zum Zweck der Feststellung und Beseitigung von Mängeln im Wege der Fernwartung sicherzustellen, dass die für eine störungsfreie Fernwartung erforderlichen elektronischen Dienste (insbesondere eine Verbindung des Produkts mit dem Internet) nach (i) dem allgemeinen Stand der Technik und (ii) den technischen Vorgaben von WINTERSTEIGER installiert und in Betrieb sind. Der Kunde hat alle (Sicherheits-)Hinweise und Verhaltensanweisungen von WINTERSTEIGER beim Einsatz von Fernwartung stets uneingeschränkt zu beachten und seine Mitarbeiter entsprechen zu instruieren.
- 11.7. Der Kunde muss Produkte bei Übergabe sofort auf Mängel und Vollständigkeit untersuchen.
- 11.8. Bei Übergabe feststellbare Mängel oder Unvollständigkeiten müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Übergabe, schriftlich gerügt werden (Mängelrüge).
- 11.9. Erst später feststellbare Mängel müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung schriftlich gerügt werden. Der Kunde muss den Zeitpunkt der Entdeckung nachweisen. Wenn der Mangel aus in der Sphäre des Kunden gelegenen Gründen erst später festgestellt wird (zB wegen späteren Einsatzes des Produktes), gilt er als bereits bei Übergabe vorhanden.
- 11.10. Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelrüge, gelten die gelieferten Produkte als genehmigt. Der Kunde kann dann aus Mängeln keine Rechtsansprüche mehr geltend machen.
- 11.11. Im Rahmen der Gewährleistung werden mangelhafte Produkte nach Wahl von WINTERSTEIGER kostenfrei verbessert (repariert) oder durch mängelfreie Produkte ausgetauscht. WINTERSTEIGER stehen innerhalb angemessener Frist mindestens 3 Nacherfüllungsversuche zu. Bei Verweigerung oder Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde Anspruch auf Preisminderung oder (bei nicht geringfügigem Mangel) Vertragsauflösung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüberhinausgehende Ansprüche (insbesondere auf Wertminderung) bestehen nicht. Aufwendungen des Kunden im Zusammenhang mit der Gewährleistung werden nicht erstattet.
- 11.13. Der Kunde darf Mängel nur in Abstimmung mit WINTERSTEIGER selbst beseitigen (lassen), wenn eine unvermeidbare Betriebssicherheitsgefährdung oder ein unverhältnismäßiger Schaden droht und die Mängelbeseitigung durch WINTERSTEIGER zu spät käme. In diesem Fall ersetzt WINTERSTEIGER die angemessenen externen Aufwendungen. Ansonsten ist eine Eigen- bzw. Ersatzvornahme unzulässig.
- 11.13. Die Aktualisierungspflicht für digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen wird ausgeschlossen (§ 1 Abs 3 VGG).
- 11.14. Die Regelungen dieses Punktes 11. gelten entsprechend auch für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels.

12. Sonstige Haftung (Schadenersatz)

12.1. WINTERSTEIGER haftet unbeschränkt bei

- Personenschäden,
- vorsätzlichen Handlungen und
- gesetzlich zwingend vorgeschriebener unbeschränkter Haftung (zB Produkthaftung).

12.2. Darüber hinaus haftet WINTERSTEIGER

- NICHT bei leichter Fahrlässigkeit und
 - bei grober Fahrlässigkeit bis maximal EUR 150.000,00 oder bis zum Gesamtpreis des betroffenen Produkts, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 12.3. Der Kunde muss das Verschulden von WINTERSTEIGER und tatsächlich angefallene Kosten nachweisen.
- 12.4. Die Haftung von WINTERSTEIGER ist ausgeschlossen für
- mittelbare Schäden und Folgeschäden,
 - reine Vermögensschäden,
 - Betriebsunterbrechung,
 - Datenverlust- oder Beeinträchtigung von Informationen und Daten (insbesondere auch im Falle der Verletzung kundenseitiger Obliegenheiten, zB Verbindungsabbrüche, Systemsicherheit),
 - entgangenen Gewinn.
- 12.5. Ansprüche gegen WINTERSTEIGER müssen innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.
- 12.6. Die Regelungen dieses Punkt 12. gelten auch für Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige für WINTERSTEIGER tätige Personen.

13. Sonderregelungen für digitale Leistungen (digitalen Service)

- 13.1. Soweit in der Spezifikation bzw. Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die Produkte und von diesen automatisiert generierte Daten nicht dafür ausgelegt, Informationen über notwendige Wartungsarbeiten bzw. -intervalle auszugeben oder sonst sicherheitskritische Aufgaben oder in Zusammenhang mit Menschenleben stehende Aufgaben zu erfüllen. WINTERSTEIGER übernimmt diesbezüglich keine Haftung (inklusive Gewährleistung) für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verwendbarkeit und Brauchbarkeit solcher Daten (einschließlich Daten über den Zustand von Maschinen(-teilen) und Material, Wartungszyklen etc.).
- 13.2. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass digitale Leistungen (zB Fernwartung) von externen Umständen (zB Drittanbieter wie Telekommunikationsnetzbetreiber oder Mobilfunkanbieter; Unterbrechung der Stromversorgung; andere technische Störungen) abhängig sind und grundsätzlich nicht ständig zur Verfügung stehen. Zudem kann die Verfügbarkeit digitaler Leistungen auch aus anderen Gründen (zB notwendige technische Maßnahmen; Notfallwartungen; Updates; Hardware- oder Softwarefehler; Abbruch der Internetverbindung; sonstige interne technische Störungen) vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen sein. WINTERSTEIGER übernimmt vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen (zB Service-Levels) keine Haftung (inklusive Gewährleistung) dafür, dass alle Funktionen digitaler Leistungen jederzeit und ständig fehlerfrei zur Verfügung stehen. Für die Dauer einer derartigen Unterbrechung ist WINTERSTEIGER nicht verpflichtet, digitale Leistungen zu erbringen. Der Kunde kann diesfalls das vereinbarte Entgelt für digitale Leistungen nicht zurückhalten oder kürzen; eine Kürzung ist nur zulässig, wenn WINTERSTEIGER ihre Leistungen nicht nachholen kann und der Gegenwert mehr als 25 % der betroffenen Leistung beträgt. Sofern die Unterbrechung aus der Sphäre von WINTERSTEIGER resultiert, wird sich WINTERSTEIGER bemühen, die Verfügbarkeit mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand so rasch wie möglich wiederherzustellen. Jede Haftung (inklusive Gewährleistung) von WINTERSTEIGER für Schäden, Verluste (inklusive Datenverluste) oder Betriebsunterbrechungen, die durch nicht von WINTERSTEIGER verursachte Unterbrechungen oder Störungen der technischen Verfügbarkeit digitaler Leistungen eintreten, ist ausgeschlossen.
- 13.3. WINTERSTEIGER kann ungeachtet Punkt 11.13. dieser Bedingungen nach eigener Wahl von Updates und/oder Upgrades am Produkt vornehmen.
- 13.4. Die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen gelten ergänzend entsprechend.

14. Software-Lizenzen | Aktualisierung

- 14.1. WINTERSTEIGER gewährt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, die im Produkt gegebenenfalls vorgesehene Softwarekomponente und die dazugehörige Dokumentation („Software“) in unveränderter Form im Rahmen des Betriebs des Produkts, für die die Software bestimmt ist, selbst zu nutzen, es sei denn, zwischen den Parteien wird schriftlich etwas anderes vereinbart.

- 14.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, verbundenen Unternehmen im Sinne der § 189a Z8 UGB oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen oder Lizenzen zu erteilen.
- 14.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über den vorgesehenen Rahmen und Zweck der Nutzung hinaus zu verwenden. Die Nutzungserlaubnis ist auf das dafür bestimmte Produkt beschränkt.
- 14.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software und den dazu gehörigen Quellcode, insbesondere durch Beobachten, Untersuchen, Dekompilieren, Disassemblieren oder Testen, zu erlangen oder eine sonstige Form des Reverse Engineerings zu betreiben.
- 14.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu unterlizenzieren, zum Download bereitzustellen, öffentlich zugänglich zu machen oder ihm übergebene Kopien der Software Dritten zu überlassen.
- 14.6. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von WINTERSTEIGER zu verändern. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, einen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum von WINTERSTEIGER sicherzustellen.
- 14.7. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben bei WINTERSTEIGER bzw. beim Lieferanten der Software.
- 14.8. Der Kunde erkennt an, dass eine Software auch unter Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt Ziel von Virenangriffen sein kann oder eine Funktion ohne Zutun oder Verschulden von WINTERSTEIGER eingeschränkt sein kann. Er berücksichtigt dies entsprechend in der Nutzung des Produkts bzw. der Software, insbesondere im Hinblick auf die Datensicherung.
- 14.9. Sofern WINTERSTEIGER nach Vertragsabschluss neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen der Software vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte und Pflichten auch für diese.

15. Maschinendaten

- 15.1. Elektronische Komponenten im Produkt können Informationen, u.a. Steuerungsdaten, Sensordaten, Maschinenrohdaten generieren. Diese Informationen sind nicht personenbezogene Daten, sondern technischer Natur („Maschinendaten“) und dienen WINTERSTEIGER dazu, Funktionen zu optimieren und möglicherweise neue Produktangebote zu entwickeln; sie sind zudem Basis für digitale Dienstleistungen (zB Fernwartung, Monitoring). Die Generierung der Maschinendaten erfolgt im Produkt selbst (insbesondere im Rahmen der Nutzung), kann aber auch zusätzlich von WINTERSTEIGER angestoßen werden. Die Maschinendaten werden anonymisiert verarbeitet, dh sie werden ohne Personenbezug lediglich dem Produkt zugeordnet.
- 15.2. Im Produkt sind gegebenenfalls Installationen (zB IoT-Hardware bzw. eine dem Produkt zugeordnete, fest eingebaute SIM-Karte) fest verbaut, welche einen Fernzugriff auf die Maschinendaten ermöglichen. WINTERSTEIGER wird durch diesen Fernzugriff oder die dafür erforderlichen Installationen keine funktionellen Veränderungen am Produkt vornehmen oder Eigenschaften des Produkts ändern. Eine Übertragung einzelner Maschinendaten ist derzeit nicht selektiv aktivier- oder deaktivierbar.
- 15.3. WINTERSTEIGER veranlasst die Erzeugung der Maschinendaten. In weiterer Folge verarbeitet, speichert, verwendet und verwertet WINTERSTEIGER die Maschinendaten. Dies beinhaltet auch eine allfällige Weitergabe an Dritte, insbesondere jene, welche für die Speicherung der Maschinendaten erforderlich sind (nicht als „Dritte“, sondern als Teil von WINTERSTEIGER, gelten die verbundenen Unternehmen von WINTERSTEIGER).
- 15.4. Das Eigentum an allen Maschinendaten, insbesondere das geistige Eigentum an daraus erstellten Ergebnissen (insbesondere Datenbanken), entsteht und verbleibt ausschließlich bei WINTERSTEIGER. Darüber hinaus stehen WINTERSTEIGER die Verwertungsrechte bzw. exklusive, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den Maschinendaten und sämtlichen daraus abgeleiteten Ergebnissen zu.
- 15.5. Der Kunde gestattet WINTERSTEIGER ausdrücklich den erforderlichen Fernzugriff auf die Maschine samt den dafür erforderlichen Installationen (Hardware/Software) zu den genannten Zwecken. Der Kunde wird die für den Fernzugriff erforderlichen Installationen (Hardware/Software) nicht eigenmächtig entfernen, verändern oder sonst wie manipulieren.

16. Referenznennung | Immaterialgüterrechte

- 16.1. Der Kunde stimmt bis auf Widerruf zu, dass WINTERSTEIGER Name und Logo des Kunden als Referenzkunden verwenden darf. Der Kunde darf Name und Logo von WINTERSTEIGER nach schriftlicher Freigabe in Referenzlisten etc. verwenden.
- 16.2. WINTERSTEIGER räumt dem Kunden die notwendigen immateriellen Rechte zur vertragsgemäßen Nutzung des Produkts ein. Der Kunde muss die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anwendbaren Lizenzbedingungen beachten und erwirbt keine exklusiven Rechte.
- 16.3. Der Kunde darf Schutzrechte nur weitergeben, soweit dies zur Nutzung des Produktes erforderlich ist.
- 16.4. Dem Kunden ist untersagt, digitale Leistungen oder Waren mit digitalen Elementen ganz oder teilweise zu kopieren, in eine andere Sprache zu übersetzen, zu disassemblieren, vorbehaltlich § 40e UrhG zu dekompile, zurückzuentwickeln, zu trennen oder in einer sonstigen Weise zu verändern.
- 16.5. WINTERSTEIGER bleibt alleiniger Eigentümer bzw. Inhaber aller Rechte an Produkten, digitalen Leistungen und Waren mit digitalen Elementen, inklusive aller Rechte an Ergebnissen von gemeinsamen Entwicklungen mit dem Kunden. In diesem Sinn verbleiben vor allem alle Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte, am Produkt (inklusive an von WINTERSTEIGER erstellter Software) und damit in Zusammenhang von WINTERSTEIGER erstellten Unterlagen und Know-How - wie insbesondere Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Muster und Bedienungsanleitungen -, die entweder in der Lieferung oder im Angebot enthalten waren oder auf sonstige Weise in den Verfügungsbereich vom Kunden gelangt sind (zB von WINTERSTEIGER zum Herunterladen, Ausdrucken und Speichern bereitgestellt wurden), bei WINTERSTEIGER. Diese dürfen ohne Zustimmung von WINTERSTEIGER weder bearbeitet, vervielfältigt, in sonstiger Weise verwendet noch Dritten zugänglich gemacht oder an diese weitergegeben werden und sind auf Verlangen wieder zurückzugeben. Bei Verstoß ist der Kunde zur Schadloshaltung von WINTERSTEIGER, auch gegenüber Ansprüchen Dritter, verpflichtet.
- 16.6. Wurde dem Kunden von WINTERSTEIGER individualvertraglich ein jeweiliges Recht zur Bearbeitung und Veränderung von Software bzw. deren Source Code eingeräumt, und nimmt/nehmen (i) der Kunde oder (ii) der Kunde und WINTERSTEIGER gemeinsam Veränderungen, Ergänzungen oder Verbesserungen hieran vor, so stehen die unter Ausnutzung der dem Vertragsgegenstand zugehörigen Immaterialgüterrechte neu geschaffenen Rechte am geistigen Eigentum der veränderten, ergänzten oder verbesserten Software, und an den Ergebnissen und abgeleiteten Werken ausschließlich WINTERSTEIGER zu. In diesen Fällen erhält der Kunde eine unentgeltliche, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare, weltweite und zeitlich unbefristete Lizenz zur Nutzung dieser abgeleiteten Werke und der damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte für den eigenen Gebrauch. Der Kunde ist nicht berechtigt, das geistige Eigentum für einen anderen als den mit WINTERSTEIGER vereinbarten Zweck zu nutzen, zu verwerten, nachzuahmen oder sich anzueignen. Der Kunde ist ausdrücklich nicht berechtigt, auf der Grundlage des geschaffenen geistigen Eigentums gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Marken, Muster, Patente oder Gebrauchsmuster, anzumelden.

17. Datenschutz

- 17.1. Beide Parteien verarbeiten personenbezogene Daten gemäß der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzrichtlinie - "DSGVO") sowie dem anwendbaren nationalen Datenschutzrecht. Jede Partei gilt als eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO, soweit vertraglich nicht anders vereinbart. Die Datenschutzerklärung von WINTERSTEIGER findet sich unter www.wintersteiger.com/de/Unternehmen/Datenschutz.
- 17.2. Allgemeine Informationen zur Verarbeitung von Produktdaten, verbundenen Dienstdaten sowie nicht-personenbezogenen Daten werden von WINTERSTEIGER unter www.wintersteiger.com/de/Unternehmen/Datenschutz bereitgestellt.

18. Anwendbares Recht | Gerichtsstand

Jeder Vertrag und jeder damit zusammenhängende Geschäftskontakt unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der

Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für A-4910 Ried im Innkreis sachlich zuständige Gericht.

19. Sonstiges

- 19.1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden müssen schriftlich erfolgen.
- 19.2. Dem Schriftformerfordernis genügt:
 - die elektronische Unterzeichnung, zB. via DocuSign oder
 - die digitale Übermittlung, zB. via Scan von im Original unterfertigten Dokumenten.
- 19.3. Überschriften in diesen BEDINGUNGEN dienen nur der Übersichtlichkeit und nicht der Auslegung.
- 19.4. Wenn einzelne Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN und/oder der Verträge ganz oder teilweise unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- 19.5. WINTERSTEIGER behält sich (auch für laufende Geschäfte) einseitige gewöhnliche und vorhersehbare Änderungen bzw. Aktualisierungen der BEDINGUNGEN vor; der Kunde stimmt diesen vorweg zu.